

bne-Impulspapier

Energy Sharing System

Die Energiewende vor Ort einfach,
unbürokratisch und skalierbar umsetzen

Berlin, 11.09.2023: In Deutschland sind etwa 11 von 16,1 Millionen Ein- und Zweifamilienhäusern wirtschaftlich zur Installation einer PV-Anlage geeignet.¹ Hinzu kommen Ausbau-Potenziale auf Mehrfamilienhäusern und Dächern von Gewerbegebäuden. Studien rechnen mit einem Prosumer-Ausbaupotenzial auf diesen Gebäuden von etwa 40 GW bis 2030.²

Bürgerinnen und Bürger sowie die Energiewirtschaft brauchen ein geeignetes Betriebssystem, um diese Potenziale so schnell und einfach wie möglich erschließen zu können. Wesentliche Prämissen bilden dabei eine eigenständige energierechtliche Definition des Energy Sharing, Digitalisierung, diskriminierungsfreie, einfache, transparente und bürokratiearme Regelungen sowie (sukzessive) eine systemorientierte Ausgestaltung der Netznutzung.

Das Impulspapier zeigt auf, wie die Energiewende im Gebäudebereich durch ein Energy Sharing System (ESS) unbürokratisch, wirtschaftlich und skalierbar gelingen kann. Es beinhaltet Vorschläge zur bilanziellen Aggregation gemeinschaftlicher Vor-Ort Versorgung. Es skizziert das energiewirtschaftliche Backbone für ein Energy Sharing, in dessen Rahmen Strom aus dezentralen erneuerbaren Energien gemeinsam von verschiedenen Verbrauchern und Erzeugern über das öffentliche Netz lokal genutzt wird.

Unter gemeinschaftlicher Vor-Ort Versorgung verstehen wir das Recht von Haushalten, Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen, sich aktiv an der gemeinsamen Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu beteiligen und Strom über das Netz der öffentlichen Versorgung bis zu einer definierten Netzebene lokal zu teilen (Energy Sharing).

¹ Prosumer-Report 2023, LichtBlick, Juli 2023, [Link](#)

² Potentiale und Rahmenbedingungen für den Ausbau des Prosuming, Fraunhofer ISE, Energy Brainpool, September 2022, [Link](#)

Im Gegensatz zu Bürgerenergiegesellschaften (BEG), an deren Gründung nach § 3 Nr. 15 EEG 2023 strikte Vorgaben geknüpft sind, kann die vor-Ort Gemeinschaft die rechtliche Basis ihres Zusammenschlusses durch private Vereinbarungen selbständig festlegen.

Energy Sharing im Rahmen der Vor-Ort Versorgung steht dabei nicht im Gegensatz zu Energy Sharing im Rahmen von Bürgerenergiegesellschaften. Im Gegenteil: Die aufgezeigten energiewirtschaftlichen Bilanzierungsmodelle sind grundsätzlich auch auf Energy Sharing im Rahmen von Bürgerenergiegesellschaften unter zum Teil abweichenden Randbedingungen (vgl. 1.2. i) übertragbar.

Gemeinschaftliche Vor-Ort Versorgung wird nötig bei der absehbar hohen Ausbaugeschwindigkeit von erneuerbaren Energien in den Verteilnetzen. Es ist dringend geboten, auf einfache Art und Weise den Verbrauch und die Erzeugung vor Ort besser aufeinander abzustimmen, wobei für gute Konzepte die Netznutzung genauso nötig ist wie eine saubere Bilanzierung. Auch trägt gemeinschaftliche Vor-Ort Versorgung dazu bei, vorhandene Dachflächenpotenziale für PV besser auszuschöpfen. Sie schafft ein Umfeld für innovative Lösungen der Energiewirtschaft und ermöglicht die Integration von Energiewende-Technologien vor Ort. Bei entsprechender Ausgestaltung der Rahmenbedingungen reduziert sie zudem den Druck auf den Netzausbau, bzw. hilft mit Limitationen besser umzugehen. Sie ermöglicht damit eine dezentrale Transformation, getrieben von privatwirtschaftlichem Engagement und lokalen Gemeinschaften.

Dieses Impulspapier beinhaltet Vorschläge zu Zugangsvoraussetzungen zur Teilnahme an einer Vor-Ort Versorgungsgemeinschaft sowie Festlegungen zu technischen Voraussetzungen für das Messen und Zählen. Es wird aufgezeigt, welche technischen Anforderungen erfüllt sein müssen, um den Energieverbrauch und die Stromerzeugung innerhalb der Gemeinschaft bilanziell sauber, transparent, aber gleichzeitig so bürokratiearm wie möglich zu erfassen. Der Beitrag zeigt zudem typische Rechte und Pflichten von Vor-Ort Versorgungsgemeinschaften auf und diskutiert steuerliche und energierechtliche Implikationen für die Teilnehmenden.

Das Impulspapier ist ein Ergebnis der temporären Arbeitsgruppe zur bilanziellen Aggregation von gemeinschaftlicher Vor-Ort Versorgung, die von April bis Juli 2023 in regelmäßigen Abständen im Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V. getagt hat.

Inhaltsverzeichnis

- 1. Rechtliche Grundlagen der vor-Ort Versorgung 4**
 - 1.1 Gesellschaftsrechtliche Grundlagen 4
 - 1.2 Energiewirtschaftliche Verantwortlichkeiten 5
- 2. Technische Randbedingungen 7**
- 3. Vorgaben für die Nutzung des Netzes der öffentlichen Versorgung 8**
- 4. Energiewirtschaftliche Bilanzierung 10**
 - 4.1 Statische und Dynamische Abrechnung 10
 - 4.2 Energy Sharing Koordinator und virtuelle Bilanzierung 11
- 5. EEG-Förderung und Strompreisbestandteile 12**
 - 5.1 Netzentgelte 12
 - 5.2 Stromsteuer 13
 - 5.3 Auswirkungen auf EEG-Förderung 13

1. Rechtliche Grundlagen der Vor-Ort Versorgung

Die rechtlichen Anforderungen an Vor-Ort Versorgungsgemeinschaften umfassen verschiedene Aspekte, die im Zusammenhang mit ihrer Rechtsform und den damit verbundenen Pflichten stehen.

1.1 Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

i. Rechtsform

Vor-Ort Versorgungsgemeinschaften bedürfen grundsätzlich keiner eigenständigen Rechtsform und sind Gegenstand privater Vereinbarungen der Gemeinschaft. Nahliegend werden sie als **Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)** oder gegebenenfalls als **Verein** gegründet. Eine Vor-Ort Versorgungsgemeinschaft kann dabei gewinnorientiert arbeiten, wobei die Preise innerhalb der Gemeinschaft vertraglich festgelegt werden müssen. Es sind **betriebswirtschaftliche Prozesse** zu beachten, um eine effiziente Arbeitsweise sicherzustellen. Die Haftung der Vor-Ort Versorgungsgemeinschaft ist von den Pflichten der Gesellschafter bzw. Mitglieder abhängig und richtet sich nach den Regeln des bürgerlichen Rechts. Im Gegensatz zu Bürgerenergiegesellschaften, an deren Gründung nach § 3 Nr. 15 EEG 2023 strikte Vorgaben geknüpft sind, kann die Vor-Ort Gemeinschaft die rechtliche Basis ihres Zusammenschlusses durch private Vereinbarungen selbständig festlegen. Das Postleitzahlgebiet oder die Anzahl der stimmberechtigten Personen ist dabei unerheblich.

ii. Vor-Ort Versorgungsvertrag

Vertragliche Grundlage für den Zusammenschluss bildet ein „**Vor-Ort Versorgungsvertrag**“, der zwischen der Gesellschaft bzw. einzelnen Teilnehmenden festgelegt wird. Der Vertrag sollte eine vertragliche **Bindungsfrist von in der Regel zwei Jahren** (entsprechend § 309 BGB) für Erzeuger- und Verbrauchseinheiten vorsehen, um die Verbindlichkeit der Teilnehmenden einzufordern und gleichzeitig die Investitionssicherheit für die Vor-Ort Versorgungsgemeinschaft zu gewährleisten.

iii. Zugangsvoraussetzungen

Die Teilnahme an Energy Sharing im Rahmen von Vor-Ort Versorgungsgemeinschaften sollte für einen breiten Personenkreis möglich sein und auch Unternehmen oder Immobiliengesellschaften offenstehen – **sowohl natürlichen** als auch **juristischen Personen**. Unternehmen, deren **primärer Zweck die Energieversorgung** ist, werden in Anlehnung an den rechtlichen Tatbestand der Gewerbesteuerbefreiung (Umsatz durch Energielieferung mehr als 10 %) von der direkten Beteiligung **ausgeschlossen**. Weitere Einschränkungen ergeben sich durch die Begrenzung der maximalen Anzahl an Zählpunkten (vgl. 2. Technische Randbedingungen) sowie Vorgaben für die Nutzung des Netzes der öffentlichen Versorgung (vgl. 3.).

Auf Basis dieser Einschränkungen können Versorgungsgemeinschaften auch **Pacht und Leasingmodelle für die Errichtung von neuen Erzeugungsanlagen** in Anspruch nehmen, wie im Rahmen von Mieterstromprojekten möglich, um Finanzierungsoptionen für Gebäudeeigentümer zu verbessern und Skalierungspotenziale des Energy Sharing zu erhöhen.

Bei den Pachtmodellen ist zwischen einem **Pachtmodell als Finanzierungsoption der EE-Anlage** und einer sog. "Dachpacht" zu unterscheiden. Bei der Finanzierungsoption steht aus Pachtgebersicht die Refinanzierung der Anlage nebst weiteren Kosten für Betrieb etc. im Vordergrund. Beim Dach-Pachtmodell verpachtet die Eigentümergemeinschaft das Dach an einen **Kundenanlageninvestor** und -betreiber (das können auch EVU sein) zum Zwecke der Energieversorgung, Belieferung und Abrechnung vor Ort. Sie kümmert sich um alle anfallenden Aufgaben (u.a. Betrieb, Lieferung des eigenerzeugten Stroms, Wartung, Abrechnung) und stellt den Mitgliedern der Gemeinschaft den günstigen, in der Dachanlage erzeugten Strom zur Verfügung. D.h. hier steht die Belieferung mit Strom aus der Anlage des Kundenanlagebetreibers im Fokus. Energieversorgungsunternehmen (EVU) und Stadtwerke können in diesem Sinne Energy Sharing Projekte als Dienstleister unterstützen und forcieren. Die Teilnahme an einer Vor-Ort Versorgungsgemeinschaft erfolgt auf **freiwilliger Basis**. Umgekehrt ist eine Gemeinschaft nicht zwingend dazu verpflichtet, Personen aufzunehmen, die sich beteiligen möchten. Eine Vor-Ort Versorgungsgemeinschaft ist dabei frei, die **Zutrittskriterien selbstständig** festzulegen. Es bedarf grundsätzlich keiner Begründung bei Ablehnung.

iv. Kein Anspruch auf Ausschließlichkeit

Vor-Ort Versorgungsgemeinschaften haben innerhalb eines Gebietes **keinen Anspruch** auf Ausschließlichkeit. So können sich **mehrere Versorgungsgemeinschaften geographisch** überschneiden, mit dem Zweck sich für die gemeinschaftliche Nutzung von erneuerbaren Energien zusammenzuschließen. Dies ermöglicht auf lokaler Ebene Wettbewerb und die Möglichkeit, individuelle Erzeugungs- und Verbrauchsprofile zu aggregieren.

1.2 Energiewirtschaftliche Verantwortlichkeiten

i. Vereinfachte Lieferantenverpflichtungen

Für Vor-Ort Versorgungsgemeinschaften müssen **vereinfachte Lieferantenverpflichtungen** gelten. Lieferantenpflichten sollten lediglich in einem klar definierten Bereich und transparent für die betroffenen Letztverbraucher gelten, um das Engagement von Anlagenbetreibern, deren Haupttätigkeit nicht die Bereitstellung von Strom ist, zu motivieren. Entsprechend den Vorgaben der EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2018/2001) zur Schaffung von Anreizen für dezentrale Teilhabemodelle sollten umfassende Lieferantenpflichten für Energieversorgungsunternehmen und Stromlieferanten ausgeschlossen werden. Entsprechend sind die im Solarpaket I vorgesehenen **vereinfachten Lieferantenpflichten** für die gemeinschaftliche Gebäudeversorgung nach EnWG §42b Absatz 4 (neu) analog auf die Vor-Ort Versorgungen zu übertragen. Im Rahmen des Energy Sharing von Vor-Ort

Versorgungsgemeinschaften sollten **keine Stromkennzeichnungspflichten** gemäß § 42 Absatz 1 EnWG gelten und formale Vorgaben zur Art und zum Umfang der Energielieferverträge gemäß § 41 EnWG entfallen. Gleichermäßen sollten **keine Erfordernisse bezüglich Berechnungsfaktoren** oder Angaben über bisherige Belieferungen gemäß § 40 EnWG gestellt werden.

ii. Abrechnungspflichten

Die gemeinsame Nutzung von erneuerbaren Energien im Rahmen von Vor-Ort Versorgungsgemeinschaften sollte an **Abrechnungspflichten** geknüpft sein, die von der Gemeinschaft selbst oder durch die Beauftragung eines Dienstleisters wahrgenommen werden. Dies sollte die korrekte Abrechnung von Leistungen und möglicherweise auch die Verwaltung einer IT-Infrastruktur für diesen Zweck umfassen.

Die Informationen sollten **grundsätzlich in digitalem Format** übermittelt werden können und dem gewählten Modell für die energiewirtschaftliche Bilanzierung (statisch oder dynamisch viertelstundenscharf) folgen.

iii. Ergänzende Stromlieferungen

Die Versorgungsgemeinschaft hat in Anlehnung an die gemeinschaftliche Gebäudeversorgung nach EnWG, die mit dem Solarpaket I der Bundesregierung 2023 verabschiedet werden soll, **keine Verpflichtung dazu ergänzende Stromlieferungen** für die Gemeinschaft zu beschaffen und eine Vollversorgung mit Strom zu gewährleisten. Vielmehr haben Teilnehmer weiterhin das Recht, benötigte **Reststrommengen** zur Deckung ihres Bedarfes **frei von dritten Lieferanten** zu beziehen.

iv. Reststromlieferanten

Die veränderten **Verbrauchsprofile** der einzelnen Teilnehmer in Energy Sharing-Projekten stellen **Reststromlieferanten vor Herausforderungen**, benötigte Energiemengen präzise prognostizieren zu können und diese gegenüber den Stromkunden abzurechnen. Die Prognose der zu beschaffenden Strommengen wird zusätzlich dadurch verkompliziert, dass Dritte Reststromlieferanten die Erzeugungs- und Verbrauchsprofile anderer Teilnehmenden der Gemeinschaft ggf. nicht kennen, wenn sie diese nicht beliefern. Die einzelnen Teilnehmer der Energy Sharing Gemeinschaft, die Gemeinschaft als Ganzes sind **deshalb verpflichtet**, selbst oder mit Hilfe von Dritten **alle relevanten Informationen fristgerecht und vollständig** an die Marktpartner zu übermitteln (siehe 4. Vorgaben zur energiewirtschaftlichen Bilanzierung).

v. Betreiber-eigenschaft der Vor-Ort Versorgungsgemeinschaft

Die Vor-Ort Versorgungsgemeinschaft muss **weder Eigentümer noch Betreiber** der Erzeugungsanlagen sein. Die Verantwortung für den Betrieb, die Erhaltung und die Wartung der Anlagen kann bei den **jeweiligen Anlagenbetreibern** bleiben. Gleichzeitig kann die Versorgungsgemeinschaft auch selbst Eigentümerin der EE-Anlagen oder einzelner EE-Anlagen sein.

vi. Spezielle Regelungen für Bürgerenergiegesellschaften

Die Vorschläge in diesem Impulspapier umfassen nur Teilaspekte für Energy Sharing im Rahmen von **Bürgerenergiegesellschaften**. Gesonderte Anreize, die explizit das Engagement von Bürgerenergie fördern, sind aus Sicht des bne angemessen, da damit die Akzeptanz für den EE-Ausbau deutlich gesteigert werden kann und die lokale Beteiligung an Bürgerenergieanlagen angereizt wird³. Als teilhabefördernde Maßnahmen könnten **spezielle Regelungen für Bürgerenergiegesellschaften** getroffen werden, die insb. abweichende **technische Randbedingungen** (max. installierte Leistung) definieren sowie **wirtschaftliche Rahmenbedingungen** der Projekte besser reflektieren, auf die im Folgendem nicht weiter eingegangen wird. Vorgaben zur energiewirtschaftlichen Bilanzierung sollten davon unberührt bleiben, um eine **möglichst einheitliche energiewirtschaftliche Umsetzung** zu ermöglichen.

2. Technische Randbedingungen

Der bne empfiehlt, die **maximale Anzahl der Haushalte und Unternehmen** einer Gemeinschaft zu begrenzen, um großflächige Umgehungsmöglichkeiten von Lieferverpflichtungen etablierter EVU zu unterbinden und den dezentralen Vor-Ort Versorgungscharakter der Gemeinschaften zu stärken. Das Energy Sharing innerhalb einer Versorgungsgemeinschaft sollte daher **maximal 500 Zählpunkte** umfassen.

Speicher sollen ausdrücklich in die Vor-Ort Versorgungsgemeinschaften integriert werden können. Anreize zur Speicherintegration ergeben sich aus virtueller Bilanzierung in Echtzeit und Lastverschiebungspotenzialen innerhalb der Gemeinschaft.

Die Ausstattung mit einem **intelligenten Messsystem (iMSyS)** bildet grundsätzlich die messtechnische Voraussetzung für die Teilnahme an einer Energy Sharing Gemeinschaft. Für Erzeugungsanlagen gilt die Ausstattung mit einem Smart Meter ohnehin. Es sollte jedoch eine Übergangsfrist vorgesehen werden, die es insb. privaten Letztverbrauchern ermöglicht, sich auch bereits ad-hoc bis zum iMSyS-Einbau an der Versorgungsgemeinschaft zu beteiligen. Der gesetzliche Messstellenbetreiber (MSB) sollte in der Pflicht sein, die Ausstattung mit einem iMSyS innerhalb einer **Frist von sechs Monaten** vorzunehmen. Die Teilnehmer haben grundsätzlich das Recht, einen wettbewerblichen MSB zu beauftragen. Bis zur Ausstattung mit einem iMSyS wird das **Standardlastprofil (SLP)** mit einer pauschalen anteiligen Profilbelieferung als Grundlage herangezogen, die die **Versorgungsgemeinschaft festlegt und dem Verteilnetzbetreiber (VNB) mitzuteilen hat**.

³ Vgl. Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

3. Vorgaben für die Nutzung des Netzes der öffentlichen Versorgung

Aufgrund der historisch gewachsenen Netzinfrastruktur ist es nicht sinnvoll, die Begrenzung auf einen einzigen Netzanschluss als maßgeblichen Bezugspunkt für die gemeinschaftliche Vor-Ort-Versorgung zu Grunde zu legen. Vielerorts verfügen baulich zusammenhängende Gebäude über unterschiedliche Netzanschlüsse, was auf Entscheidungen der Netzbetreiber vor vielen Jahrzehnten zurückzuführen ist, die unter anderen Prämissen erfolgten.

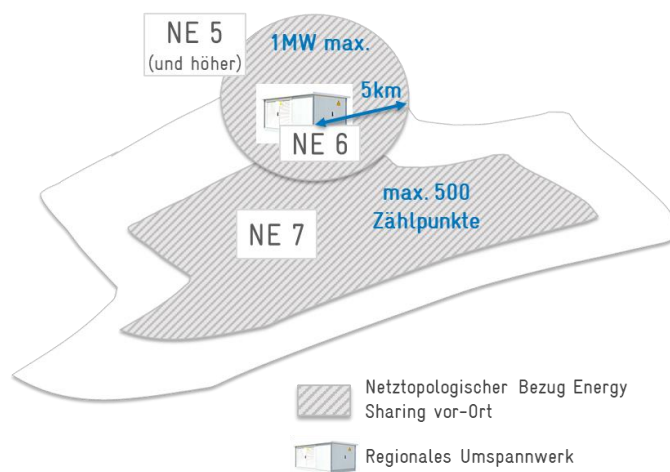
Inzwischen braucht es einen Rahmen, der dezentrale Energiekonzepte **in physikalisch sinnvollem Umfeld** ermöglicht und auch eine **Nutzung des Netzes der öffentlichen Versorgung** beinhalten kann. Rechte und Pflichten der Versorgungsgemeinschaft gegenüber dem öffentlichen Stromnetz werden in einem „**Netznutzungsvertrag Vor-Ort-Versorgung**“ in Anlehnung an geltende Netzzugangsregeln zur Ermöglichung einer ladevorgangsscharfen bilanziellen Energiemengenzuordnung für Elektromobilität (NZR-EMob)⁴ festgelegt. Vor-Ort Versorgungsgemeinschaften oder deren Dienstleister sollten sich im Vorfeld **in einem digitalen Format innerhalb einer angemessenen Frist beim zuständigen Netzbetreiber über die Netzanschlüsse vor Ort** hinter der Sammelschiene eines regionalen Umspannwerks informieren können.

Räumlicher Anknüpfungspunkt für die Möglichkeit sich in Energy Sharing Gemeinschaften zusammenschließen sollte daher die topologische Netzinfrastruktur bilden. Hier sollte grundsätzlich **die Niederspannungsebene (Netzebenen 6 und 7)** einbezogen werden und auch eine Möglichkeit für größere EE-Erzeugungsanlagen in auf höheren Netzebenen geschaffen werden, um unter folgenden Maßgaben einspeisen zu können:

- Alle Erzeugungsanlagen und Letztverbraucher befinden sich auf den **Netzebenen 6 und 7 (NE 6 bzw. NE7)** hinter einer **Sammelschiene eines regionalen Umspannwerks in einem Konzessionsgebiet**.
- Die Einspeisung in die **Netzebene 5 oder höher** ist möglich, insofern die installierte Leistung der Erzeugungsanlage **max. 1 MW** beträgt und diese gleichzeitig **nicht weiter als 5 Kilometer** von dem für NE6 und NE7 genutzten **regionalen Umspannwerk entfernt ist**. Damit wird verhindert, dass einzelne große Anlagenparks den Strom für die Gemeinschaft liefern und die dezentrale Nutzung von erneuerbarer Energie obsolet machen. In diesem Zusammenhang sollte es auch möglich sein, Energy Sharing über mehrere Konzessionsgebiete hinweg zu ermöglichen, um gerade in ländlichen Räumen mit fragmentierter Netzbetreiberstruktur angemessen zu ermöglichen.
- In **urbanen Gebieten** könnten zusätzlich **soziale Zusammenhänge** berücksichtigt werden, um gemeinschaftliche Projekte zu unterstützen.

⁴ vgl. Anlage 6 zum Beschluss BK6-20-160, [Link](#)

Schematische Darstellung Netztopologischer Bezug Energy Sharing vor-Ort



Ausblick weitere netztopologische Anknüpfungspunkte

Perspektivisch könnte der räumliche Bezug auch auf regionale Windkraft- und Solarparks, ausgeweitet werden, um auch größere EE-Anlagenparks, die auf der Mittelspannungsebene einspeisen, in eine Energy Sharing-Versorgung einzubeziehen. Dies wäre etwa als Anreiz zur weiteren Steigerung der regionalen Akzeptanz von Windkraft- und Solarparks von Bürgerenergiegesellschaften denkbar. Die Randbedingungen wären hier aufgrund der höheren Erzeugung und der deutlich erhöhten Inanspruchnahme der öffentlichen Infrastruktur allerdings unterschiedlich und bedürfen einer gesonderten Betrachtung.

Darüber hinaus könnten weitere Vorgaben für die räumliche Ausdehnung von Energy Sharing- Modellen Power-To-Heat (PtH) gezielt anreizen. In der Variante PtH-Energy Sharing könnten beispielsweise kommunale Wärmeversorgungsnetze entwickelt werden, um Strom zu Wärme-Lösungen in die Versorgung der Gemeinschaft zu integrieren.

4. Energiewirtschaftliche Bilanzierung

4.1 Statische und dynamische Abrechnung

Um den Komplexitätsgrad der energiewirtschaftlichen Bilanzierung innerhalb der Vor-Ort Versorgungsgemeinschaft bei Beginn der gemeinschaftlichen Versorgung zu reduzieren und die Informationsbasis auch für dritte Marktpartner zu verbessern, schlagen wir ein stufenweises Vorgehen vor:

- **Statisches Modell:** Die Vor-Ort Versorgungsgemeinschaft beginnt im ersten Jahr des Zusammenschlusses mit einem **statischen Modell** für die energiewirtschaftliche Bilanzierung. In diesem Modell legt die Versorgungsgemeinschaft eine **festen prozentuale Aufteilung der Energielieferungen innerhalb der Gemeinschaft** fest, inkl. pauschaler Profilbelieferung von SLP-Kunden, die auf iMSyS-Ausstattung warten. Diese festgelegte Aufteilung wird von der Gemeinschaft oder einem Dienstleister an den BKV übermittelt. Die Vor-Ort Versorgungsgemeinschaft genießt dabei weitgehende Vertragsfreiheit in Bezug auf die Aufteilung.
- **Optionales dynamisches Modell:** Die Gemeinschaft hat die Möglichkeit, jährlich zwischen statischem und dynamischem Modell zu wechseln. So kann die Gemeinschaft nach Ablauf des ersten Jahres die geteilten Strommengen mit Hilfe eines Dienstleisters (z.B. Messtellenbetreiber) **dynamisch aufteilen**, um den Anreiz für einen flexiblen Vor-Ort Verbrauch zu erhöhen. Basierend auf den Erfahrungswerten während der Basis-Laufzeit legt die Gemeinschaft einen **dynamischen Aufteilungsschlüssel** fest. Dieser umfasst **aggregiert** die Aufteilung der erzeugten und verbrauchten Strommengen **zu jeder Viertelstunde**. Dabei werden die zu Grunde gelegten Berechnungsformeln einheitlich definiert und sind für alle Marktpartner transparent. Die Vor-Ort Versorgungsgemeinschaft nimmt auf dieser Grundlage eine **viertelstundenscharfe tägliche Abrechnung** der erzeugten und verbrauchten Strommengen vor. Die Abrechnung ergibt sich dabei aus den Ist-Messwerten und dem dynamischen Aufteilungsschlüssel zu jeder Viertelstunde und erfolgt nach gängiger energiewirtschaftlicher Bilanzierungspraxis.

In Zukunft könnten **regionale vollautomatisierte Märkte** eine Lösung für das Problem der Informationsbereitstellung und der effizienten Preisgestaltung darstellen. Energy Sharing-Gemeinschaften legen Strommengen und Preise dann nicht mehr selbstständig fest. Stattdessen findet die **Preisbildung innerhalb der Gemeinschaft dynamisch auf digitalen Plattformen** basierend auf dem spezifischen regionalen Energieangebot und -nachfrage innerhalb der Vor-Ort Versorgungsgemeinschaft statt. Wichtig ist, dass die noch nicht im Einzelnen voll zu übersehenden **Möglichkeiten der Digitalisierung** nicht durch frühzeitige Überregulierung nach dem derzeitigen Stand der Erkenntnis und Technik blockiert werden.

4.2 Energy Sharing Koordinator und virtuelle Bilanzierung

Die Kommunikation zwischen den Marktpartnern soll **möglichst auf bestehenden Prozessen aufbauen**. Bei Energy Sharing Projekten, die **innerhalb eines Netzgebietes** stattfinden **und statisch** angelegt sind, ändert sich nichts an der Art und Weise, wie Informationen ausgetauscht werden und wer dafür verantwortlich ist. Es wird **weiterhin auf die bereits vorhandenen Kommunikationswege** zurückgegriffen: Der Messtellenbetreiber erfasst die Ist-Werte und stellt diese dem NB, dem BKV und den Lieferanten bis 10 Uhr des nächsten Werktages zur Verfügung. Der Netzbetreiber ist dann für die korrekte Bilanzierung der Ist-Verbräuche und Ist-Einspeisung verantwortlich und bereitet die Daten für BKV und Lieferanten auf.

Die etablierten **Prozesse stoßen allerdings an ihre Grenzen**, wenn Projekte mehrere Netzgebiete umfassen und der Strom innerhalb der Gemeinschaft **dynamisch verteilt** werden soll. Der bne schlägt daher die Etablierung eines **Energy Sharing-Koordinators** vor, der die energiewirtschaftliche Bilanzierung über ein **virtuelles Bilanzierungsmodell** für gemeinschaftliche Vor-Ort Versorgungen abwickelt. Der Koordinator aggregiert innerhalb des Energy Sharing-Modells sämtliche Lieferungen von EE-Erzeugung und Verbrauch in einem eigenständigen **virtuellen Bilanzierungsgebiet**. Die Energy Sharing Gemeinschaft wird dabei ähnlich **wie ein nachgelagertes Netz behandelt**, wodurch eine eigenständige Abrechnung und Bilanzierung möglich wird.

Gleichzeitig entwickeln **Netzbetreiber ein gemeinsames Vorgehen** und Schnittstellen für die Kommunikation mit den Koordinatoren. Sie definieren Verantwortlichkeiten und Anforderungen, legen Fristen fest und richten Clearingprozesse ein. Dies umfasst auch Festlegungen für die Netzentgeltabrechnung zwischen über- und untergeordneten Netzebenen. Netzbetreiber haben dabei die Möglichkeit, gemeinsam Koordinatoren mit der virtuellen Bilanzierung zu beauftragen.

5. EEG-Förderung und Strompreisbestandteile

Im Folgenden werden Strompreisbestandteile und Wechselwirkungen mit EEG-Vergütungsansprüchen betrachtet, die bei der Ausgestaltung eines konsistenten und systemorientierten Rahmens für Vor-Ort Versorgungsgemeinschaften relevant sind.

5.1 Netzentgelte

Die Kosten für die Verteilung des gemeinschaftlichen EE-Stroms über ein Netz sind ein wichtiger Faktor für die Wirtschaftlichkeit von Energy Sharing-Projekten. Fallen Netzentgelte in voller Höhe auf die lokal geteilten Strommengen an, werden Gemeinschaften die Errichtung von privaten Direktleitungen als kostengünstigere Option ggf. vorziehen. Eine **Fragmentierung der Netzinfrastruktur** auf lokaler Ebene kann jedoch sowohl aus systemischer Sicht als auch aus Perspektive der einzelnen Netzbetreiber nicht gewollt sein. Organisieren Energy Sharing Gemeinschaften die Stromlieferungen über private Direktleitungen, werden dezentrale Energiewende-Anlagen dem Netz der öffentlichen Versorgung zudem **dauerhaft als Flexibilisierungsoptionen entzogen**.

Um diesem Effekt entgegenzuwirken, sollte aus Gründen der Vereinfachung und im Interesse der Allgemeinheit solcher Projekte eine **pauschale Reduktion der Netznutzungsentgelte (NNE)** für alle Stromlieferungen, die innerhalb der Gemeinschaft stattfinden, gelten. Der bne schlägt eine einheitliche Absenkung um **25 Prozent** vor.

Perspektivisch müssen in Zeiten eines hohen Angebots an erneuerbarer Energie **variable Flexibilitätsprämien des Netzbetreibers** netzdienliches Verhalten aller Marktparteien anregen. Netzentgelte bisheriger Ausprägung können das nicht leisten, weil sie nicht alle am Netz angeschlossenen Parteien adressieren. Hier bedarf es einer grundsätzlichen Netzentgeltreform.

Kurzfristig: Für eine Übergangszeit, können dennoch variable Flexibilitätsanreize in den Netzentgelten enthalten sein, die – basierend auf den aktuellen viertelstundenscharfen Netzkapazitäten – für dezentrale Lieferungen aus Erzeugungsanlagen als Preissignal fungieren und sich entsprechend unterhalb der Netzebene 4 variabel und zeitgleich mit der Höhe der negativen Lastflüsse verringern. Die geplanten Regelungen für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (Wallboxen, Speicher, Wärmepumpen, Kühlungsanlagen) nach § 14a EnWG sind vor diesem Hintergrund ein Schritt in die richtige Richtung. Da die Höhe dieses Effektes davon abhängt, wie viele flexibel steuerbare Verbrauchsanlagen und Batteriespeicher für Lastverschiebungen vor Ort eingesetzt werden können, braucht es perspektivisch eine grundlegende Änderung der Netzentgeltsystematik. Studien zeigen, dass bei einer systemorientierten Ausgestaltung der Netzentgeltstruktur, Vor-Ort Versorgungskonzepte bis zu **30 Prozent mehr Erneuerbare-Energien-Kapazitäten** in bestehenden Verteilnetzen schaffen.⁵

⁵ Vgl. Policy Paper: Vor-Ort-Versorgung mit erneuerbaren Energien, Energy Brainpool, Juli 2023, [Link](#)

5.2 Stromsteuer

Die Stromsteuer sollte für Lieferungen innerhalb der Gemeinschaft grundsätzlich auf das europarechtlich **mögliche Minimum reduziert** werden, unabhängig von Leistungsgrößen und räumlicher Entfernung der Anlagen. Die derzeitigen Regelungen zur Stromsteuerbefreiung für Eigenverbrauch im räumlichen Radius von 4,5 km für Strom aus Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 MW (vgl. § 9 Absatz 1 Nr. 3b) StromStG und § 12b Absatz 5 StromStV) könnte zwar Anwendung finden, würde jedoch Bürokratie nach sich ziehen und eine Barriere für Energy Sharing Projekte im Rahmen einer Vor-Ort Versorgung darstellen.

5.3 Auswirkungen auf EEG-Förderung

Der EEG-Vergütungsanspruch entfällt für die Strommengen, die bilanziell innerhalb der Vor-Ort Versorgungsgemeinschaft verbraucht werden. Die Einspeisung könnte für diese Strommengen nach dem Modell der **unentgeltlichen Abnahme** (vgl. Entwurf Solarpaket § 21 Absatz 1 EEG) erfolgen. Die Abtretung der EEG-Vergütungsansprüche für diese Strommengen erhöht den Anreiz, gerade Erzeugungsspitzen aufzunehmen, da Erzeugungsspitzen einen besonders geringen Restmarktwert haben. Anlagenbetreiber behalten dabei jedoch ihr Recht auf **EEG-Einspeisevergütung für überschüssigen Strom**, der nicht innerhalb der vor-Ort Versorgungsgemeinschaft verbraucht wird und ins Netz eingespeist wird. Anlagenbetreiber haben die Wahl entweder die Überschusseinspeisung pauschal dem VNB zu melden oder die tatsächliche Einspeiseleistung a posteriori gegenüber dem VNB abzurechnen.

Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne)

Der bne verbindet Wettbewerb, Erneuerbare und Innovation im Energiemarkt. Seine Mitgliedsunternehmen lösen alte Grenzen auf und setzen die Kräfte der Energiewende frei.